

Schulordnung der Musikschule Schwerte

vom 04.12.2006 einschließlich des

I. Nachtrages vom 24.10.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.11.2006, durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.09.2016 folgende geänderte Schulordnung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 2

Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

I	Grundstufe	A Musikalische Früherziehung in Klassen B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen
II	Unterstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrumente oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
III	Mittelstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrumente oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
IV	Oberstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrumente oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Projekte eingerichtet.

§ 3

Teilnehmer/innen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht jedem offen. Das Mindestalter beträgt 7 Monate.

§ 4

Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres für den Instrumentalunterricht. Die Grundkurse beginnen am 01. September und enden am 31. August nach ein oder zwei Jahren.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5 **Aufnahme bzw. Abmeldung**

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zur Grundstufe sind zum Beginn der Kurse möglich. Anmeldungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit folgenden Fristen möglich:
 - bis 15. März zum 30. April
 - bis 30. Juni bis 31. August
 - bis 15. November zum 31. Dezember

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

- (4) Die "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" enden nach einem oder zwei Jahren am 31. August

§ 6 **Unterrichtsbetrieb**

- (1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt, ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.
- (2) Die Unterrichtseinheiten für Instrumente und Gesang dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten.

Die "Musikalische Früherziehung" und die "Musikalische Grundausbildung" dauern je nach Teilnehmerzahl mindestens 50 Minuten, höchstens 75 Minuten.

Die Unterrichtsstunde für Ensemble- und Ergänzungsfächer ist auf 45, 60 oder 90 Minuten, je nach Teilnehmerzahl und Leistungsstand, festgesetzt.

- (3) Die Schüler/Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin.
- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des/der Schulleiters/Schulleiterin.
- (5) Schülerinnen und Schüler nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Musizierstunde teil. Diese gilt als Unterricht.

§ 7 Leistungen

- (1) Alle Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen, eine Leistungsprüfung kann durch die Musikschulleitung angeordnet werden.
- (2) Kinder aus Musikalischer Früherziehung und Grundausbildung bekommen auf Wunsch zum Kursende eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Empfehlungen zur Fortführung ihrer musikalischen Ausbildung. Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe können, falls gewünscht, zum Schluss des Schuljahres ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erhalten.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/Schülerin durch den/die Leiter/Leiterin der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss jeder Schüler/jede Schülerin ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.
- (2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule vermietet werden. Die Miete ist in der Gebührensatzung festgelegt. Die Mietdauer beträgt 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

In den Folgejahren steigt die Leihgebühr automatisch.

- (3) Mietinstrumente und Zubehör sind auf Kosten des/der Mieters/Mieterin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/in bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen durchführen.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung hat der/die Mieter/Mieterin in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

- (1) Alle Schüler/Schülerinnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, das heißt in der Regel alle Instrumentalschüler/Instrumentalschülerinnen, haben die Möglichkeit, an einem Ergänzungsunterricht teilzunehmen.
- (2) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/Schülerin der/die Schulleiter/Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer vor.

§ 10 **Probezeit**

- (1) Für die Kurse "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" gelten die ersten beiden Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Kurs leitende Lehrkraft informiert Eltern und Schulleiter, falls nicht genügend Begabung und Interesse für die Teilnahme an diesen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Kursen vorhanden ist. Eine evtl. Beendigung des Unterrichts muss schriftlich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit, der Schulleitung mitgeteilt werden.
- (2) Im Instrumental- und Gesangsunterricht gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Diese kann je Instrument nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Beendigung des Unterrichts muss schriftlich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit, der Schulleitung mitgeteilt werden.

§ 11 **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

§ 12 **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 **Haftung**

- (1) Bei Sachbeschädigung, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen beim Schülerunfallschadensausgleich westdeutscher Städte, Bochum, bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 14 **Inkrafttreten**

Der vorstehende I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 tritt am 01.01.2017 in Kraft.